

ZH_OBERGERICHT PF220045 vom 11. November 2022

ZH Obergericht, 2022-11-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PF220045

FR: ZH_OBERGERICHT PF220045 du 11 novembre 2022

IT: ZH_OBERGERICHT PF220045 del 11 novembre 2022

Erwägungen

E. 4

Unklar ist, ob sich die Mieterin auch gegen die vorinstanzlichen Kostenfolgen zur Wehr setzt. Die Vorinstanz auferlegte die Entscheidgebühr von

- 5 - Fr. 1'000.– den Mietern solidarisch (act. 23 E. 4 und S. 4 Dispositiv Ziff. 3 f.). Die Mieterin führt aus, nicht über die finanziellen Mittel zu verfügen, um "die Kosten" (wobei nicht abschliessend klar ist, welche Kosten sie meint) zu übernehmen. Die Mieterin ist auch hier darauf hinzuweisen, dass sie mit dem entsprechenden Vorbringen verspätet ist. Ein Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege bezüglich des vorinstanzlichen Verfahrens wäre bei der Vorinstanz zu stellen gewesen und ist im Beschwerdeverfahren verspätet. 5.1 Umstände halber sind für dieses Verfahren keine Kosten zu erheben. Parteientschädigungen sind keine zuzusprechen: der Mieterin nicht, weil sie mit ihrer Beschwerde unterliegt, der Vermieterin nicht, weil ihr keine Aufwendungen entstanden sind, die zu entschädigen wären. 5.2 Soweit die Ausführungen der Mieterin sodann als sinngemässes Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege für das Beschwerdeverfahren verstanden werden könnten, wäre ein solches infolge des vorliegenden Kostenverzichtes gegenstandslos und abzuschreiben. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.